

Berichte

Strafrechtlicher Schutz des Kindes und Vorbeugung von Frühdelinquenz

Dr. ELFI KOSEWÄHR,
Sektion Rechtswissenschaft
der Humboldt-Universität Berlin

Vom 6. bis 9. November 1979 fand in Potsdam (Cecilienhof) das II. Internationale Symposium der AIDP* für junge Strafrechtswissenschaftler statt.

Die Idee, junge Strafrechtswissenschaftler und Kriminologen im internationalen Rahmen zusammenzuführen, um ihnen so unmittelbaren Meinungstreit und Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, wurde erstmals 1977 in Warna (VR Bulgarien) verwirklicht. Der Erfolg veranlaßte den Direktionsrat der AIDP zu dem Beschluß, solche Veranstaltungen im Abstand von jeweils zwei Jahren fortzusetzen. Für 1979 hatte die DDR-Landesgruppe die inhaltliche und organisatorische Verantwortung für das Gelingen eines solchen Treffens übernommen.

In seinem Gegenstand wandte sich das Symposium dem Schutz des Kindes durch das Strafrecht und der Vorbeugung der frühen Delinquenz zu. Es griff damit ausdrücklich und in spezifischer Weise die UN-Deklaration zum Jahr des Kindes 1979 auf.

Schirmherr des Symposiums war das Mitglied des Zentralkomitees der SED und Generalstaatsanwalt der DDR, Dr. Dr. h. c. Josef Streit. Er begrüßte unter den Anwesenden den langjährigen Präsidenten und nunmehrigen Ehrenpräsidenten der AIDP, Prof. Pierre Bouzat (Frankreich), Delegationen aus 13 Ländern — darunter aus Bulgarien, der BRD, Finnland, Frankreich, Schweden, der Sowjetunion, Spanien und der CSSR — sowie die Delegation und die zahlreichen Gäste aus der DDR.

In seiner vielbeachteten Ansprache betonte Streit das humanistische Anliegen der in der UN-Deklaration über die Rechte des Kindes enthaltenen Grundsätze sowie die Tatsache, daß die DDR deren Durchsetzung voll verwirklicht und auch für alle anderen Länder unterstützt. Er wies darauf hin, daß das Strafrecht hierbei zwar eine wichtige und notwendige Rolle spielt, jedoch weder das einzige noch das hauptsächlichste Mittel ist, um die Rechte des Kindes durchzusetzen. Streit bewies, daß der tatsächliche Einsatz des Strafrechts um so geringer, aber auch um so wirksamer sein kann, je umfassender die in der Deklaration der Rechte des Kindes enthaltenen Grundsätze zum Gegenstand der staatlichen Politik gemacht werden. Dabei konnte er auf die Erfolge hinweisen, die sich aus sozialistischen Lebensverhältnissen, aus der sozialistischen Erziehungs- und Bildungspolitik ergeben, wie z. B. die Tatsache, daß in der DDR Straftaten, die sich gegen die Interessen der Kinder und der Familie richten, ebenso wie delinquentes Verhalten von Kindern keinen großen Raum einnehmen, obwohl die Verhütung von Fehlentwicklungen und ihre Behandlung auch bei uns noch mannigfaltige Probleme aufwirft. In diesem Zusammenhang lenkte Streit die Aufmerksamkeit auf die schroffen Widersprüche zwischen den Forderungen der Vereinten Nationen und den wirklichen Lebensverhältnissen zahlloser Kinder unter der Herrschaft des Imperialismus.

Prof. Pierre Bouzat sprach in seiner Begrüßung nachdrücklich den Dank für die Initiative der DDR-Landesgruppe aus, würdigte die Bildungs- und Sozialpolitik der Regierung der DDR, speziell für die junge Generation, und hob die demokratische, antiimperialistische Zielstellung des Symposiums hervor. Er unterstrich, daß das Anliegen, aktuelle Probleme von internationaler Bedeutung aufzugreifen und zu erörtern, dem Statut der AIDP entspricht und damit in der Tradition ihres bisherigen Wirkens steht.

Der Vorsitzende der DDR-Landesgruppe der AIDP, Prof. Dr. sc. Ulrich D ä h n , Prorektor für Forschung der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, eröffnete die Beratungen mit einer Einführung in das Thema des Symposiums. Er ging davon aus, daß Rechtsverwirklichung sich stets in direkter Abhängigkeit von den sozialen Verhältnissen vollzieht. In der sozialistischen

Gesellschaft, deren ökonomische, politische und moralische Interessen die gesunde körperliche, geistige, moralische, seelische und soziale Entwicklung der Kinder mitednschließen, fallen deshalb auch die nationalen rechtlichen Regelungen zur Förderung und zum Schutz des Kindes auf fruchtbaren Boden. Dähn wies nach, daß dort, wo diese Übereinstimmung nicht gegeben ist — so in kapitalistischen Staaten —, auch rechtliche Regelungen an der prinzipiellen Situation des Kindes nichts zu ändern vermögen. Obwohl „Kinderarbeit“ in den entwickelten kapitalistischen Industrieländern rechtlich verboten ist, sind — nach Mitteilung des Internationalen Arbeitsamtes in Genf — derzeit dort mindestens 1 Million Kinder und in der gesamten nichtsozialistischen Welt sogar 52 Millionen Kinder zur Arbeit gezwungen. Diese Grundaussage bestätigte sich dann auch im Verlauf der Veranstaltung immer wieder in den Berichten und Diskussionsbeiträgen aus sozialistischen und kapitalistischen Ländern.

Auf dem Symposium wurden zunächst Fragen des strafrechtlichen Schutzes von Kindern und seine nationale normative Ausgestaltung behandelt. Daran schlossen sich jene Berichtersteller an, die sich eingehender den Problemen der Vorbeugung von Kinderdelinquenz widmeten. In einem dritten Komplex wurden spezielle Beiträge vorgestellt, die sich mit Forschungsergebnissen der DDR auf dem Gebiet der Straftaten gegen Kinder und der Vorbeugung früher Delinquenz beschäftigten. Dieser Tagesordnungspunkt wurde interdisziplinär ausgestaltet; hier kamen auch Vertreter der Pädagogik, der forensischen Psychologie und des Jugendverbandes zu Wort.

Anlage und Inhalt der Referate machten deutlich, daß der strikten Durchsetzung der dem Strafrecht vorgelagerten Rechtsnormen zur Vorbeugung von Straftaten gegen Kinder erstrangige Bedeutung zukommt. Allerdings war auch nicht zu übersehen, daß in den bürgerlichen Staaten das Mißverhältnis zwischen gesetzlichen Forderungen und sozialen Möglichkeiten zur Umsetzung nicht aufhebbar ist, so daß sich selbst bei vorhandener Ähnlichkeit des positiven Rechts erhebliche Unterschiede in der gesellschaftlichen Verwurzelung und Durchsetzbarkeit zeigten.

Großes Gewicht wurde den Aufgaben zur vorbeugenden, unterstützenden und korrigierenden Einflußnahme von Staat und Gesellschaft auf die Realisierung elterlicher Fürsorge- und Erziehungspflichten unter Beachtung der verfassungsmäßig garantierten Rechte und Pflichten der Eltern zugesprochen. In diesem Zusammenhang deutete sich an, daß der Prozeß der Emanzipation der Frau, insbesondere hinsichtlich der eigenen Entscheidung über die Schwangerschaft, ihre Verhütung oder Unterbrechung, wie sie in der DDR und anderen sozialistischen Ländern legal möglich ist, auch auf die Zurückdrängung solcher Erscheinungen wie Kindesmißhandlungen u. a. nicht ohne Einfluß zu sein scheint. Die im Länderbericht der DDR vorgestellten Trends zur statistischen Abnahme dieser Delikte stimmen mit dem Beginn der Entwicklung dieser Möglichkeiten überein.

Die Diskussion auf dem Symposium wandte sich verschiedenen Streitpunkten zu. Sie ergaben sich sowohl aus den unterschiedlichen Rechtsnormen, aus den vielfältigen Möglichkeiten und sehr differenzierten Voraussetzungen der Prophylaxe sowie aus unterschiedlichen strafrechtstheoretischen Anschauungen. Die sachliche Atmosphäre der Beratungen und das Bemühen aller Beteiligten um Verständigung widerspiegelten das humanistische Anliegen des Symposiums.

Die Teilnehmer waren sich darin einig, daß es auch nach Abschluß des Jahres des Kindes darum gehen muß, in allen Ländern die Rechte des Kindes mit Mitteln des Strafrechts und der Strafrechtswissenschaft durchzusetzen.

* Die Association Internationale de Droit Pénale — Internationale Strafrechtsvereinigung — wurde 1924 gegründet und erfaßte zunächst nur Mitglieder aus Frankreich, Belgien und Italien. Nach dem zweiten Weltkrieg entwickelte sich daraus eine universelle Vereinigung. In mehrjährigen Abständen führt die AIDP Kongresse durch. Sie wird von einem Direktionsrat geleitet. Die DDR ist seit 1977 Mitglied der Vereinigung, und der Vorsitzende der Landesgruppe der DDR ist Mitglied des Direktionsrates.